

Albanien: Organisiertes Verbrechen, Justiz und Korruption

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Bern, 14. Dezember 2021

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen
Deutsch

COPYRIGHT

© 2021 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Albanische Gruppen des organisierten Verbrechens	4
3	Zugang zur Justiz	6
4	Schutz vor Gruppen des organisierten Verbrechens	6
5	Korruption bei Behörden	8
6	Justizwesen: Korruption und faires Verfahren	10

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 Einleitung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Welche Informationen gibt es zum organisierten Verbrechen in Albanien?
2. Ist der Zugang zum Justizwesen für Bürger*innen in Albanien garantiert?
3. Können sich Betroffene bei Konflikten mit Gruppen des organisierten Verbrechens und Gegnerschaft in politischen Ämtern auf den Schutz durch den albanischen Staat verlassen?
4. Kann davon ausgegangen werden, dass juristische Verfahren auch gegen die vorerwähnten mächtigen Kreise oder Gruppen des organisierten Verbrechens fair, willkürfrei und unter Einhaltung der Rechtsprinzipien durchgeführt werden?
5. Kann davon ausgegangen werden, dass Behörden unabhängig handeln und nicht von Korruption betroffen sind?
6. Wie stark sind die Korruption und die Einflussnahme durch das organisierte Verbrechen in Albanien Justiz verbreitet?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Albanien seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Auskünften von Expert*innen und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

2 Albanische Gruppen des organisierten Verbrechens

Albanische Gruppen des organisierten Verbrechens unter den mächtigsten kriminellen Organisationen in Europa. Nach Angaben des Berichts der *Global Initiative Against Transnational Organized Crime* wird das kriminelle Ökosystem Albanien von sich überschneidenden kriminellen Netzwerken und mafiösen Familienmitgliedern beherrscht. Mafiaähnliche Gruppen kontrollieren demnach die kriminellen Märkte für Drogen, Menschenhandel und Menschenschmuggel und greifen auf das öffentliche Auftragswesen zu.² Laut *Kontaktperson B*³ seien diese Gruppen vor allem im Drogenhandel tätig. Jedoch hätten sie auch andere Aktivitätsfelder und bedrohten Menschen in allen möglichen Bereichen.⁴ Die albanische Gruppen des organisierten Verbrechens haben sich laut *Global Initiative Against Transnational Organized Crime* als einige der mächtigsten kriminellen Organisationen in Europa positioniert.⁵

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte.

² Global Initiative Against Transnational Organized Crime, Global Organized Crime Index, Albania, 2021, S. 4: https://ocindex.net/assets/downloads/ocindex_profile_albania.pdf.

³ Kontaktperson B ist in Albanien tätig und verfügt über Expertenwissen zu Gruppen des organisierten Verbrechens in Albanien.

⁴ Telefon-Interview vom 14. Dezember 2021 mit Kontaktperson B.

⁵ Global Initiative Against Transnational Organized Crime, Global Organized Crime Index, Albania, 2021, S. 4.

Kontaktperson B wies darauf hin, dass diese Gruppen sowohl in Albanien also auch im Ausland operieren.⁶ So sind sie laut *Global Initiative Against Transnational Organized Crime* unter anderem in Belgien, den Niederlanden und Grossbritannien stark vertreten.⁷

Zusammenarbeit mit staatlichen Akteuren. Albanische mafiöse Gruppen unterscheiden sich laut *Global Initiative Against Transnational Organized Crime* von anderen grossen Mafiagruppen wie zum Beispiel der italienischen dadurch, dass sie sich selten mit Namen oder Symbolen zu erkennen geben würden. Dennoch weisen albanische Gruppen eine klare Struktur und Loyalität gegenüber einem einzigen Anführer auf. Laut *Global Initiative Against Transnational Organized Crime* arbeiten sie mit staatlich verankerten Akteuren zusammen und sind in der Lage, Wahlen zu beeinflussen, indem sie die Stimmen in die eine oder andere Richtung lenken.⁸

Äusserst gewalttätig, Zusammenarbeit mit korrupter Justiz, Polizei und ausländischer organisierter Kriminalität. Mafiaähnliche Gruppen in Albanien sind laut *Global Initiative Against Transnational Organized Crime* äusserst gewalttätig, arbeiten aber gleichzeitig gut vernetzt und effizient mit korrupten Polizei- und Justizbeamten*innen sowie mit ausländischen Akteuren*innen zusammen, insbesondere mit der sizilianischen Mafia und türkischen Gruppen der organisierten Kriminalität. Es gibt Hinweise darauf, dass Gruppen des albanischen organisierten Verbrechens mit ausländischen kriminellen Gruppen aus dem Kosovo und Montenegro sowie mit süd- und mittelamerikanischen Kartellen zusammenarbeiten.⁹

Verwicklung der Politik und der Gruppen des organisierten Verbrechens. Politischer Schutz. Kriminalität und Korruption sind laut *Kontaktperson B* in Albanien eng miteinander verwoben. Personen in mächtigen Positionen in Albanien hätten «ihre Leute» in kriminellen Gruppen. Die Dinge würden sich zwar langsam ändern. Dies geschehe aber nicht schnell.¹⁰ «Staatlich eingebettete» Akteure spielen in der kriminellen Landschaft Albaniens laut *Global Initiative Against Transnational Organized Crime* eine wichtige Rolle. Mitglieder von Verbrecherguppen wurden demnach auf verschiedenen Ebenen des Staatsapparats in politische Positionen berufen.¹¹ *Kontaktperson B* wies ebenfalls darauf hin, dass Mitglieder des organisierten Verbrechens manchmal in den öffentlichen Dienst treten und dort alles tun würden, was notwendig ist, um mehr Geld für ihre Organisation zu erwirtschaften.¹² Kriminelle Netzwerke sind in hohem Masse in lokale und regionale Strukturen eingebettet, arbeiten mit der Polizei zusammen und erhalten politischen Schutz. Auch ausländische kriminelle Akteure sind in Albanien aktiv, haben aber weniger Einfluss als einheimische Gruppen.¹³

Kaum Verurteilungen wegen der Beteiligung an einer Gruppe des organisierten Verbrechens. Das *UN Office on Drugs and Crime: Measuring Organized Crime in the Western Balkans* (UNODC) berichtet mit Berufung auf Interviews, dass Drogenhandel und -herstellung in Albanien sehr häufig mit dem organisierten Verbrechen in Verbindung gebracht werden. Allein

⁶ Telefon-Interview vom 14. Dezember 2021 mit Kontaktperson B.

⁷ Global Initiative Against Transnational Organized Crime, Global Organized Crime Index, Albania, 2021, S. 4.

⁸ Ebenda.

⁹ Ebenda.

¹⁰ Telefon-Interview vom 14. Dezember 2021 mit Kontaktperson B.

¹¹ Global Initiative Against Transnational Organized Crime, Global Organized Crime Index, Albania, 2021, S. 4.

¹² Telefon-Interview vom 14. Dezember 2021 mit Kontaktperson B.

¹³ Global Initiative Against Transnational Organized Crime, Global Organized Crime Index, Albania, 2021, S. 4.

die Beteiligung an einer Gruppe des organisierten Verbrechens führe in Albanien jedoch nur sehr selten zu einer Verurteilung durch Gerichte.¹⁴

3 Zugang zur Justiz

Zugang zu Justiz ist durch Verfassung und Gesetze geregelt. Laut E-Mail-Auskunft vom 7. Dezember 2021 von *Kontaktperson A*¹⁵ sei der Zugang zur Justiz als wichtiges Element der Rechtsstaatlichkeit in den wichtigsten Rechtsvorschriften des albanischen Staates (Gesetze und Verfassung) sowie in internationalen Übereinkommen, deren Umsetzung verbindlich sei, geregelt. So sehe Artikel 42 Absatz 2 der albanischen Verfassung und Artikel 6 der vom albanischen Staat ratifizierten Europäischen Menschenrechtskonvention vor, dass jede Person, die ihre Rechte schützen will, sich an ein unabhängiges und unparteiisches Gericht wenden kann, das verpflichtet ist, ein ordnungsgemässes Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.¹⁶

Zugang zu Justiz durch aktuelle Justizreformen beeinträchtigt. Laut *Transparency International* bestehen jedoch Probleme beim Zugang der Bürger*innen zur Justiz und bei der Effizienz der Justiz, insbesondere bei der Arbeit des Verfassungsgerichts und des Obersten Gerichtshofs. Aufgrund von Entlassungen oder Rücktritten von Richter*innen im Rahmen der aktuellen Justizreform können diese nicht mehr normal arbeiten, wodurch der Zugang zur Justiz und die Effizienz der Rechtsprechung beeinträchtigt sei.¹⁷

Benachteiligte Gruppen haben schlechteren Zugang zur Justiz. Laut einer Untersuchung des *UN Development Programme* (UNDP) aus dem Jahr 2017 hatte fast die Hälfte der Bevölkerung in den fünf Jahren vor der Untersuchung rechtliche Probleme, die aufgrund des mangelnden Rechtsbewusstseins in der Gesellschaft und der unzureichenden Leistung der Justizeinrichtungen weitgehend ungelöst blieben. Dies galt insbesondere für Angehörige benachteiligter Gruppen, einschliesslich der armen Bevölkerungsschicht, derjenigen mit einem niedrigen formalen Bildungsniveau, der Roma, der Mitglieder der LGBTI-Gemeinschaft, sowie für Opfer häuslicher Gewalt.¹⁸

4 Schutz vor Gruppen des organisierten Verbrechens

Grosses Risiko bei einer Bedrohung durch das organisierte Verbrechen. *Kontaktperson B* gab zu bedenken, dass eine Person, die von kriminellen Gruppen bedroht wird, in realer Gefahr sei. Wenn man «nur» von mächtigen Kreisen bedroht werde, dann gebe es laut *Kontaktperson B* Optionen, sich dagegen zu wehren. Albanien sei ein demokratisches Land. So

¹⁴ UN Office on Drugs and Crime (UNODC), *Measuring Organized Crime in the Western Balkans*, 2020, S. 63: www.ecoi.net/en/file/local/2042194/Measuring-OC-in-WB.pdf.

¹⁵ Kontaktperson A ist Fachperson für rechtliche Fragen bei einer renommierten albanischen Menschenrechts-NGO.

¹⁶ E-Mail-Auskunft vom 7. Dezember 2021 von Kontaktperson A.

¹⁷ Transparency International (TI), *Deconstructing State Capture in Albania: An Examination of Grand Corruption Cases and Tailor-Made Laws from 2008 to 2020*, 2021, S. 8: https://images.transparencycdn.org/images/2021_Report_DeconstructingStateCaptureAlbania_English.pdf.

¹⁸ UN Development Programme (UNDP), *Survey on Access to Justice in Albania*, 22. November 2017, S. 7: www.al.undp.org/content/dam/albania/docs/FINAL_DRAFT_SURVEY_EN.pdf.

könne man sich an Medien oder die politische Opposition wenden. Aber wenn die Person vom organisierten Verbrechen bedroht werden, würden solche Handlungen wohl nicht helfen. Eine Bedrohung durch Gruppen des organisierten Verbrechens sei aus Sicht von *Kontaktperson B* ein grösseres Risiko, denn diese können die betroffene Person einfach umbringen.¹⁹

Zeugenschutzprogramm. In Albanien gibt es ein Zeugenschutzprogramm basierend auf dem Gesetz zum Schutz von Zeug*innen und Justizkollaborateur*innen.²⁰ Gemäss diesem kann die Durchführung eines Schutzprogramms für Zeug*innen²¹ oder Personen, die mit der Justiz kollaborieren,²² beschlossen werden, wenn sich die betroffene Person in einer Gefahrensituation befindet, für die Aufnahme in das Programm geeignet ist und sich aus freien Stücken bereit erklärt, an dem Programm teilzunehmen und aktiv an seiner Durchführung mitzuwirken.²³ Allerdings stelle sich laut *Kontaktperson B* die Frage, ob sich eine betroffene Person für den Schutz durch die Polizei qualifiziere.²⁴ Nach Einschätzung der *Europäischen Kommission* funktioniere das Zeugenschutzprogramm der albanischen Polizei zufriedenstellend. Im Jahr 2019 führte die Polizei 20 Zeugenschutzoperationen durch, drei mehr als im Jahr 2018.²⁵

Ermordung von Opfern von Straftaten und Zeug*innen durch Gruppen des organisierten Verbrechens sind nicht selten. Nach Angaben von *Global Initiative Against Transnational Organized Crime* sei die Ermordung von Opfern von Straftaten und Zeug*innen durch Gruppen des organisierten Verbrechens keine Seltenheit in Albanien. Starke Verbindungen zwischen mafiaähnlichen Organisationen und der albanischen Legislative und Strafverfolgungsbehörden bringen Zeug*innen oft in Gefahr. Darum seien viele Zeug*innen gezwungen, auf die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen zu verzichten und nicht auszusagen.²⁶

Schutz vor organisiertem Verbrechen wohl schwierig zu gewährleisten. Nach Einschätzung von *Kontaktperson B* ist es bei einer Bedrohung durch das organisierte Verbrechen vermutlich allgemein schwierig, die betroffene Person zu schützen. Auch könne es eine Rolle spielen, um welche Art und Gruppe des organisierten Verbrechens es sich bei den bedrohenden Akteuren handle. Je nachdem könnte es noch schwieriger sein, die betroffene Person zu schützen.²⁷ Ein Artikel der albanischen Newsseite *Euronews Albania* vom März 2021 verweist auf einen Dokumentarfilm des eigenen Mediums zu Morden durch Gruppen des albanischen organisierten Verbrechens und den Schwierigkeiten der staatlichen Institutionen, diese Morde

¹⁹ Telefon-Interview vom 14. Dezember 2021 mit Kontaktperson B.

²⁰ Albania, EURALIUS - Consolidation of the Justice System in Albania, published by Legislationline: Law No. 10 173, dated 22.10.2009 on the Protection of Witnesses and Justice Collaborators, 2017: www.legislationline.org/download/id/9400/file/ALB_Witness_Protection_Law.pdf.

²¹ Ein*e «Zeug*in der Justiz» ist eine Person, die in ihrer Eigenschaft als Zeug*in oder Geschädigte*r erklärt oder über Tatsachen und Umstände aussagt, die ein Beweismittel in einem Strafverfahren darstellen, und die sich aufgrund dieser Erklärungen oder Zeugenaussagen in einer Gefahrensituation befindet. Ebenda, Artikel 3.

²² «Kollaborateur*in mit der Justiz» ist eine Person, die eine strafrechtliche Verurteilung verbüsst oder in einem Strafverfahren wegen in Mittäterschaft begangener Straftaten angeklagt ist und die sich aufgrund ihrer Kollaboration mit der Justiz, ihrer Erklärungen oder ihrer Aussagen über Tatsachen und Umstände, die in demselben Strafverfahren oder in damit zusammenhängenden Verfahren Beweismaterial darstellen, in einer gefährlichen Lage befindet. Ebenda.

²³ Ebenda, Artikel 10.

²⁴ Telefon-Interview vom 14. Dezember 2021 mit Kontaktperson B..

²⁵ Europäische Kommission, Albania 2020 Report, 6. Oktober 2020, S. 43: www.ecoi.net/en/file/local/2040140/albania_report_2020.pdf.

²⁶ Global Initiative Against Transnational Organized Crime, Global Organized Crime Index, Albania, 2021, S. 5.

²⁷ Telefon-Interview vom 14. Dezember 2021 mit Kontaktperson B..

zu verhindern oder die Täter zu ermitteln und strafzuverfolgen. Dies sei vor allem der Fall, wenn diese Morde im Zusammenhang mit der albanischen Wirtschaft oder Politik stehen würden.²⁸

Zunahme an Morden durch Gruppen des organisierten Verbrechens und beunruhigende «Art und Weise» der Morde. Laut *Euronews Albania* haben Gruppen des albanischen organisierten Verbrechens beispielsweise Ende Februar und Anfang März 2021 zwei Morde durchgeführt. Einer sei mitten am Tag in einer belebten und einer der am besten geschützten Gegenden Tiranas durchgeführt worden. Der andere Mord fand Anfang März 2021 direkt vor dem Berufungsgericht der Stadt Vlora statt. Arben Hajdarmataj, der ehemalige Direktor der albanischen Polizei, gab sich gegenüber *Euronews Albania* beunruhigt über die Art und Weise dieser Morde. Die Morde würden durch bezahlte Killer für Summen wie zum Beispiel 30'000 Euro kaltblütig begangen. Nach Angaben von Arben Hajdarmataj habe die Zahl der Morde durch das albanische organisierte Verbrechen zugenommen.²⁹

Straflosigkeit und starke Verbindung zwischen Gruppen des organisierten Verbrechens und Politik. Der Direktor der Polizei von Tirana, Rebani Jaupi, gab *Euronews Albania* an, dass viele Täter der Polizei bekannt seien. Das grösste Problem sei aber die Beschaffung von vor Gericht verwendbaren Beweisen und unwiderlegbaren Fakten für die Taten. Nach Ansicht von Expert*innen gibt es eine starke Verbindung zwischen den jüngsten Morden durch das organisierte Verbrechen und der albanischen Politik. Noch beunruhigender sei nach Angaben des ehemaligen Polizeichefs Ilir Gjoçi gegenüber *Euronews Albania* die Tatsache, dass Kriminelle des organisierten Verbrechens während des jüngsten Wahlkampfs freigelassen wurden, obwohl einige zu lebenslanger Haft verurteilt wurden. Die Freilassungen würden laut Gjoçi vor allem mit der Korruption im Justizbereich zusammenhängen, aber auch mit dem Einfluss der Regierung, deren Freilassung zu ermöglichen, da diese Personen im Laufe der Jahre im Wahlkampf eingesetzt worden seien.³⁰

5 Korruption bei Behörden

Hohes Mass an Korruption. Gesetze auf Privatinteressen zugeschnitten. *Freedom House* berichtete im April 2021 von besorgniserregenden Trends in Bezug auf die Korruption. So gebe es ein alarmierend hohes Mass an staatlicher Vereinnahmung und Druck der Wirtschaft auf die Regierung. Hinweise von unabhängigen Medienschaffenden deuten demnach darauf hin, dass die Gesetzgebung auf die Privatinteressen mächtiger Einzelpersonen zugeschnitten sei und dass die Gesetze in einseitiger Weise umgesetzt würden.³¹ Nach Angaben der *Europäischen Kommission* ist Korruption in Albanien nach wie vor in besorgniserregender Weise weit verbreitet.³²

Korruption bei Behörden allgegenwärtig und ungestraft. Das Gesetz sieht laut *US Department of State* (USDOS) strafrechtliche Sanktionen für Korruption durch Beamt*innen vor

²⁸ Euronews Albania, Vrasje mafioze për 2 mijë euro, lidhjet e kimit me biznesin dhe politikën, Übersetzung mit Onlinetool, 4. März 2021: <https://euronews.al/al/programs/2021/03/04/vrasje-mafioze-per-2-mije-euro-lidhjet-e-kimit-me-biznesin-dhe-politiken/>.

²⁹ Ebenda.

³⁰ Ebenda.

³¹ Freedom House: Nations in Transit 2021 - Albania, 28. April 2021: www.ecoi.net/de/dokument/2050422.html.

³² Europäische Kommission, Albania 2020 Report, 6. Oktober 2020, S. 6.

und verbietet strafrechtlich verurteilten Personen das Amt eines Bürgermeisters, Parlamentsabgeordneten oder die Übernahme von Regierungs- oder Staatsämtern. Nach Angaben von USDOS wird das Gesetz aber nicht wirksam umgesetzt. Die Korruption ist demnach in allen Bereichen der Regierung allgegenwärtig, und Beamt*innen greifen häufig ungestraft auf korrupte Praktiken zurück. Korruption sei in allen Bereichen der Regierung und der kommunalen Behörden weit verbreitet. Ein Beispiel dafür sei laut USDOS ein Bürgermeisterkandidat aus dem Jahr 2019, der wegen Drogenhandels verurteilt worden war.³³

Korruption verbreitet bei Polizei. Das UNODC sieht Korruption als ein ernstes Problem in Albanien, insbesondere bei der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden.³⁴ Auch USDOS weist auf die weiterhin existierende Korruption bei der Polizei hin. Die meisten Beschwerden gegen die Polizei betreffen demnach Untätigkeit, Verstösse gegen Standardarbeitsverfahren, Amtsmissbrauch, willkürliches Handeln, Voreingenommenheit der Polizei, ungerechtfertigte Geldstrafen und passive Korruption. Die Polizei setzt nach Einschätzung von USDOS das Gesetz nicht immer gerecht durch. Persönliche Verbindungen, politische oder kriminelle Verbindungen, mangelhafte Infrastruktur, fehlende Ausrüstung und unzureichende Überwachung beeinflussen häufig die Strafverfolgung.³⁵

Überprüfung der Richterschaft. Nach Angaben von USDOS schreibt die Verfassung vor, dass Richter- und Staatsanwaltschaft auf Vermögen mit ungeklärter Herkunft, Verbindungen zum organisierten Verbrechen sowie auf ihre fachliche Kompetenz überprüft werden müssen. Die unabhängige Qualifikationskommission führt diese Überprüfung durch, und die Berufungskammer kontrolliert angefochtene Entscheidungen. Eine aus internationalen Rechtsexperten*innen bestehende internationale Überwachungsmission überwacht den Prozess.³⁶

Untersuchungen von Korruptionsfällen werden behindert. Mehrere Regierungsbehörden untersuchen laut USDOS Korruptionsfälle, aber begrenzte Ressourcen, Indiskretionen bei den Ermittlungen, tatsächlicher und vermeintlicher politischer Druck und ein willkürliches System von Versetzungen behindern die Untersuchungen. Zwischen Januar und September 2020 registrierte die Generalstaatsanwaltschaft 20 neue Korruptionsfälle und stellte sieben Fälle ein. Die Abteilung für Verwaltung, Transparenz und Korruptionsbekämpfung untersuchte 29 Fälle, was zu 115 Verwaltungs- und 153 Disziplinarmaßnahmen führte.³⁷

Straflosigkeit von missbräuchlichen Beamt*innen. Kaum Verurteilungen. Straflosigkeit ist nach Einschätzung von USDOS ein ernstes Problem in Albanien. Die strafrechtliche Verfolgung und insbesondere die Verurteilung von Beamt*innen, die Missbräuche begangen haben, erfolge nur sporadisch und uneinheitlich. Beamt*innen, Politiker*innen, Richter*innen und Personen mit mächtigen Geschäftsinteressen können sich oft der Strafverfolgung entziehen.³⁸

Strafverfolgung und Verurteilung von Verdächtigen auf höherer Ebene nur selten. Im Dezember 2019 wurde das *Special Prosecution Office on Corruption and Organized Crime*

³³ US Department of State (USDOS), 2020 Country Report on Human Rights Practices: Albania, 30. März 2021: www.state.gov/reports/2020-country-reports-on-human-rights-practices/albania/.

³⁴ UNODC, Measuring Organized Crime in the Western Balkans, 2020, S. 70.

³⁵ USDOS, 2020 Country Report on Human Rights Practices: Albania, 30. März 2021.

³⁶ Ebenda.

³⁷ Ebenda.

³⁸ Ebenda.

als eine der beiden Einheiten gegründet, welche die Sonderstruktur für Korruptionsbekämpfung und organisierte Kriminalität bilden. Die Einrichtung dieser Institution führte bis November 2020 zu 327 neuen strafrechtlichen Ermittlungen und 65 Anträgen an Gerichte. Während die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Korruptionsfällen auf niedriger Ebene, einschliesslich korrupter Staatsanwält*innen und Richter*innen, erhebliche Fortschritte erzielte, war die Strafverfolgung von Verdächtigen auf höherer Ebene aufgrund der Angst der Ermittler*innen vor Vergeltung sowie mangelnder Ressourcen und Korruption in der Justiz selbst nach wie vor selten.³⁹ Auch die *Europäische Kommission* weist darauf hin, dass es bisher nur wenige rechtskräftige Verurteilungen in Fällen gebe, an denen hochrangige Beamt*innen beteiligt waren.⁴⁰

Korruption hat sogar weiter zugenommen. Tiefgreifende Veränderungen und Neuausrichtung der Strategien bei Korruptionsbekämpfung nötig. Nach der Einschätzung einiger nationaler und internationaler Akteure haben Korruption und Geldwäsche in Albanien 2020 sogar weiter zugenommen. Die *Staatengruppe gegen Korruption* (GRECO) hat in ihrem Bericht vom 3. Dezember 2020 kritisiert, dass ein grosser Teil der zur Korruptionsbekämpfung vom Parlament beschlossenen Gesetze bisher nicht oder nur mangelhaft umgesetzt wurden.⁴¹ Die aktuellen Herausforderungen und Trends bei der Korruption erfordern nach Einschätzung von *Freedom House* tiefgreifende strukturelle Veränderungen und eine Neuausrichtung der Strategien zur Korruptionsbekämpfung und zum Aufbau von Integrität in Albanien.⁴²

6 Justizwesen: Korruption und faires Verfahren

Gesetz und Verfassung sehen Recht auf faires und öffentliches Verfahren vor. Die Verfassung und das Gesetz sehen das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren ohne unangemessene Verzögerung vor. Die Regierung respektiere laut USDOS diese Rechte im Allgemeinen, auch wenn die Verfahren nicht immer öffentlich sind und der Zugang zu einer Rechtsvertretung zuweilen problematisch sei.⁴³

Rechte der Opfer von Straftaten. Laut *Kontaktperson A* legt Artikel 33 der Verfassung fest, dass jede*r das Recht habe, angehört zu werden, bevor eine betroffene Person vor Gericht gestellt werde. Die in den letzten Jahren vorgenommenen gesetzlichen Änderungen bieten Individuen nach Einschätzung von *Kontaktperson A* mehr Rechte als zuvor. So sehe das Strafgesetzbuch vor, dass Opfer von Straftaten das Recht haben:

- jederzeit Informationen über den Stand des Verfahrens anzufordern sowie Kenntnis von Akten und Beweisen zu erhalten;
- über die Verhaftung der beschuldigten Person und ihre Freilassung informiert zu werden;
- eine Benachrichtigung über die Nichteinleitung des Verfahrens, die Einstellung des Verfahrens, den Beginn und das Ende des Prozesses zu erhalten;

³⁹ Ebenda.

⁴⁰ Europäische Kommission, Albania 2020 Report, 6. Oktober 2020, S. 6.

⁴¹ Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS), Albanien vor den Parlamentswahlen, 11. März 2021, S. 6: www.ecoi.net/en/file/local/2047134/Albanien+vor+den+Parlamentswahlen.pdf.

⁴² Freedom House: Nations in Transit 2021 - Albania, 28. April 2021.

⁴³ USDOS, 2020 Country Report on Human Rights Practices: Albania, 30. März 2021.

- Berufung vor Gericht gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft einzulegen, wenn diese das Verfahren nicht einleiten, die Anklage oder das Verfahren einstellen;
- von der Zahlung der Kosten und Gerichtsgebühren für die Einreichung einer Klage im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Opfer einer Straftat ausgenommen zu werden;
- eine*n Rechtsanwält*in zu wählen und gegebenenfalls kostenlosen Rechtsbeistand zu erhalten;
- medizinische Versorgung, psychologische Hilfe, Beratung und andere Dienstleistungen zur Unterstützung von Opfern von Straftaten zu erhalten;
- Opfer von sexuellem Missbrauch haben zudem das Recht, sich durch audiovisuelle Mittel Gehör zu verschaffen, so dass sie keinen direkten Kontakt mit der tatverdächtigen Person haben müssen.⁴⁴

Gerichte anfällig für Korruption, Ineffizienz, Einschüchterung und politische Manipulationen. Nach Angaben von USDOS stellt die fehlende Unabhängigkeit der Justiz eines der relevanten Menschenrechtsprobleme Albaniens dar. Gerichte sind anfällig für Korruption, Ineffizienz, Einschüchterung und politische Manipulationen. Diese Faktoren untergraben die Autorität der Justiz, tragen zu kontroversen Gerichtsentscheidungen bei und führen zu einer uneinheitlichen Anwendung des Zivilrechts.⁴⁵ Auch *Kontaktperson B* wies darauf hin, dass das Justizsystem in Albanien äusserst problematisch sei.⁴⁶

Korruption verhindert unabhängiges und effizientes Funktionieren der Justiz. Obwohl die Verfassung eine unabhängige Justiz vorsehe, verhindern laut USDOS politischer Druck, Einschüchterung, weit verbreitete Korruption und begrenzte Ressourcen ein unabhängiges und effizientes Funktionieren der Justiz. Gerichtsverhandlungen sind oft nicht für die Öffentlichkeit zugänglich. Sicherheitsbeamt*innen weigern sich häufig, Beobachtende zu den Anhörungen zuzulassen, und rufen routinemässig die vorsitzende Richterperson an, um zu fragen, ob eine Person, die einer Anhörung beiwohnen wolle, zugelassen werden solle. Einige Behörden setzen sich laut USDOS zudem über gerichtliche Anordnungen hinweg.⁴⁷

Politisierung untergräbt Unabhängigkeit und Integrität. Die Politisierung bei der Besetzung des Obersten Gerichtshofs und des Verfassungsgerichts in der Vergangenheit droht laut USDOS zeitweise die Unabhängigkeit und Integrität dieser Institutionen zu untergraben.⁴⁸

Justizreformen sollen Einfluss mächtiger Personen auf Prozesse verhindern. *Kontaktperson A* wies darauf hin, dass die Gesetzesreformen der letzten Jahre darauf abzielten, dass Gerichtsprozesse nicht mehr von mächtigen Personen beeinflusst würden.⁴⁹ Das albanische Justizsystem wird so einer umfassenden Überarbeitung unterzogen, nachdem das Parlament im Juni 2016 das Justizreformpaket verabschiedet hat. Die Reform hat mehr als ein Drittel der Bestimmungen der Verfassung betroffen. Ausserdem wurden rund 40 neue Gesetze oder Gesetzesänderungen im Rahmen dieser Reform ausgearbeitet und verabschiedet. Die Reform umfasst zwei parallele Prozesse: Die Neubewertung der bestehenden Richter- und

⁴⁴ E-Mail-Auskunft vom 7. Dezember 2021 von Kontaktperson A.

⁴⁵ USDOS, 2020 Country Report on Human Rights Practices: Albania, 30. März 2021.

⁴⁶ Telefon-Interview vom 14. Dezember 2021 mit Kontaktperson B.

⁴⁷ USDOS, 2020 Country Report on Human Rights Practices: Albania, 30. März 2021.

⁴⁸ USDOS, 2020 Country Report on Human Rights Practices: Albania, 30. März 2021.

⁴⁹ E-Mail-Auskunft vom 7. Dezember 2021 von Kontaktperson A.

Staatsanwaltschaft, das so genannte Vetting-Verfahren. Dieser erste Prozess zielt darauf ab, korrupte und inkompetente Staatsanwält*innen und Richter*innen zu entfernen. Als zweiten Prozess sieht es die Einrichtung von neuen Justizbehörden vor. Dazu wurden selbstverwaltete Justizbehörden und spezielle Institutionen zur Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität gegründet, wie das *National Bureau of Investigation*, das *Special Prosecution Office* und der *Special Court Against Corruption and Organized Crime*. Diese Institutionen sind zuständig für die Untersuchung und Strafverfolgung von Korruptionsdelikten und organisierter Kriminalität, in die hochrangige Beamt*innen verwickelt sind.⁵⁰ Wie bereits erwähnt, gibt es aber Berichte, dass Untersuchungen von Korruptionsfällen behindert und viele der Gesetze zur Korruptionsbekämpfung nicht oder nur mangelhaft umgesetzt werden.⁵¹

Vetting-Verfahren führte zu grossem Richter*innen-Mangel und Rückstau an Fällen. Die Regierung führt das international überwachte Verfahren zur Überprüfung von Richter- und Staatsanwaltschaft durch und entlässt diejenigen, die über Vermögen ohne geklärte Herkunft verfügen oder Verbindungen zum organisierten Verbrechen haben. Im November 2020 hatten 45 Prozent der Richter- und Staatsanwaltschaft, die sich der Überprüfung unterzogen hatten, diese nicht bestanden und wurden entlassen. 37 Prozent hatten sie bestanden und 18 Prozent waren vorher zurückgetreten. Infolgedessen hatte das Verfassungsgericht die meiste Zeit des Jahres nur vier von neun Richter*innen im Amt, so dass es nicht beschlussfähig war, um über anhängige Fälle zu entscheiden. Im Dezember 2020 fügten das Parlament und der Präsident dem Gericht drei weitere Richter*innen hinzu, so dass die Beschlussfähigkeit mit sieben von neun Richter*innen erreicht wurde. Der Oberste Gerichtshof hatte nur drei von 19 Richter*innen im Amt. Diese Richter*innen waren zwar nicht beschlussfähig, haben aber damit begonnen, den Rückstau an Fällen abzubauen, für den nur drei Richter*innen erforderlich sind.⁵²

Vetting-Verfahren noch nicht abgeschlossen. Korruptierte Urteile weiterhin möglich. Nach Angaben von *Transparency International* stellt die Umsetzung der 2016 begonnenen Justizreform nach wie vor eine grosse Herausforderung dar. Der Prozess der Überprüfung von Richter- und Staatsanwaltschaft verläuft nur langsam. Die Einrichtung neuer Justizbehörden werde von Verzögerungen begleitet, die sich negativ auf das Funktionieren der bestehenden Justizbehörden auswirken.⁵³ Der Rückstand von mehr als 30'000 Gerichtsverfahren lasse laut eines Artikel in *Le Figaro* vermuten, dass das organisierte Verbrechen und die Korruption bisher die einzigen Nutzniesser der Justizreform seien. So verschaffe ihnen die Reform jahrelange Straffreiheit.⁵⁴ *Kontaktperson B* wies ebenfalls auf die Justizreform hin, die nur langsam vorankomme und aktuell noch nicht abgeschlossen sei. Die Reform führe zwar in die richtige Richtung. Aber obwohl bereits die Hälfte der Richterschaft entlassen wurde, wäre es aus Sicht von *Kontaktperson B* nicht überraschend, wenn Richter*innen weiterhin korrupt seien und manipulierte Urteile sprechen würden. Im Moment habe zudem noch nicht die gesamte Richterschaft den Überprüfungsprozess durchlaufen. So gebe es immer noch Richter*innen, die diesen Prozess nicht durchlaufen haben. Diese würden wohl alles

⁵⁰ TI, *Deconstructing State Capture in Albania: An Examination of Grand Corruption Cases and Tailor-Made Laws from 2008 to 2020*, 2021, S. 8.

⁵¹ USDOS, *2020 Country Report on Human Rights Practices: Albania*, 30. März 2021; Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS), *Albanien vor den Parlamentswahlen*, 11. März 2021, S. 6.

⁵² USDOS, *2020 Country Report on Human Rights Practices: Albania*, 30. März 2021.

⁵³ TI, *Deconstructing State Capture in Albania: An Examination of Grand Corruption Cases and Tailor-Made Laws from 2008 to 2020*, 2021, S. 8.

⁵⁴ *Le Figaro*, *L'Albanie confrontée à une pénurie de juges intègres*, 2. Mai 2021 : <https://www.lefigaro.fr/international/l-albanie-confrontee-a-une-penurie-de-juges-integres-20210502>

unternehmen, was nötig sei, um die Überprüfung zu vermeiden. Es könne deswegen nach Ansicht von *Kontaktperson B* durchaus sein, dass diese Richter*innen jetzt noch anfälliger für Korruption seien als zuvor.⁵⁵

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zu Albanien und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-abonnieren.

⁵⁵ Telefon-Interview vom 14. Dezember 2021 mit Kontaktperson B.